

**Beschluss**

**AZ: BSchK/016/2007**

zum Antrag  
des Übergangskreisvorstandes der LINKEN Unna

- Antragsteller -

gegen

den Genossen F. T.

- Antragsgegner -

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen.

Der Antrag wird zur Entscheidung zuständigkeitshalber an die neu zu wählende Landesschiedskommission des Landesverbandes DIE LINKE. Nordrhein-Westfalen verwiesen.

**Begründung:**

Der Genosse F. S. hat im Auftrag des Übergangskreisvorstandes Unna der LINKEN mit Schreiben vom 06.07.2007 einen Antrag auf Parteiausschluss gegen den Genossen F.T. gestellt.

Die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen, die in der Sache zuständig ist, hat über eine Verfahrensöffnung nicht entschieden. Vier der derzeit aus fünf Mitgliedern bestehenden Landesschiedskommission haben sich für befangen erklärt und ihre Befangenheit damit begründet, dass alle Mitglieder dieser Schiedskommission derzeit lediglich aus einer Quellpartei der Linkspartei.PDS kommen. Die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen stellt damit ihr Tätigwerden ein. Bis zur Konstituierung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen verfügt dieser Landesverband damit über keine arbeitsfähige Schiedskommission.

Formal ist in dieser Situation die Bundesschiedskommission auch erstinstanzlich für alle Anträge aus dem Landesverband Nordrhein-Westfalen zuständig.

Die Bundesschiedskommission hat dennoch wie im Tenor ausgeführt entschieden. Zum einen liegt hier eine generelle Befangenheitserklärung der Mitglieder der Landesschiedskommission vor, die für alle noch eingehenden Anträge aus diesem Landesverband gilt. Bei erstinstanzlicher Übernahme aller Verfahren durch die Bundesschiedskommission führt dies dazu, dass in all diesen Verfahren der Grundsatz der Zweistufigkeit des Verfahrens nicht mehr gewahrt ist. Allen Verfahrensbeteiligten würde in diesem Fall die Berufungsmöglichkeit genommen werden.

Zum anderen ist der Bundesschiedskommission ein erstinstanzliches Tätigwerden zum vorliegenden Antrag generell verwehrt, da nach dem Parteiengesetz dem Betroffenen im Rahmen eines Ausschlussverfahrens zwingend eine parteiinterne Berufungsmöglichkeit zustehen muss.

Die Konstituierung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist für den 20./21.10.2007 vorgesehen.